

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Sicherheit an der Zürcherstrasse beim Zentrum Töss, eingereicht von Gemeinderätin Ruth Werren (FDP)

---

Gemeinderätin Ruth Werren (FDP) reichte am 6. Dezember 2004 folgende Schriftliche Anfrage ein:

*„Der Fussgängerstreifen an der Zürcherstrasse „Zentrum Töss – Stationsstrasse“ wird täglich sehr stark benutzt. Leider überqueren trotzdem jeden Tag, einige Meter weiter vor allem auf der Höhe der Busstation Zentrum Töss, hunderte von Personen die Zürcherstrasse. Es sind dort auch mehrere Unfälle passiert.*

*Im Weiteren wurde der Fussgängerstreifen über die Schneidergasse von der ehemaligen Bank hinter dem Zentrum Töss in den Nebenweg bei der Zürcherstrasse 120, seit der Renovation der Schneidergasse entfernt und bis heute nicht mehr angebracht. Dies ist für die vielen Fussgängerinnen und Fussgänger die täglich in diesen Nebenweg gehen müssen, sehr gefährlich.*

*Ich frage den Stadtrat an:*

- 1. Ist der Stadtrat bereit auf beiden Seiten der Zürcherstrasse weisse Streifen anzubringen, wie sie auch auf Bahnhöfen zu finden sind um eine psychologische Barriere zu errichten?*
- 2. Kann der Stadtrat die Polizei veranlassen, dort vermehrt Kontrollen durchzuführen und Bussen zu erteilen?*
- 3. Ist der Stadtrat bereit, den nach der Renovation der Schneidergasse entfernten Fussgängerstreifen zwischen der ehemaligen Bank und der Einfahrt in den Seitenweg der Zürcherstrasse wieder anzubringen?“*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Das Überschreiten von Strassen, welches die vorliegende Anfrage grundsätzlich thematisiert, findet sich in erster Linie in der Verkehrsregelnverordnung des Bundes (nachfolgend: VRV) geregelt. Art. 47 Abs. 1 VRV sieht nebst anderem vor, dass Fussgänger/innen vorhandene Fussgängerstreifen, Über- oder Unterführungen zu benützen haben, wenn diese weniger als 50 m entfernt sind. Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung geniessen die Fussgänger/innen den Vortritt gegenüber den Fahrzeuglenkenden (Art. 47 Abs. 2 VRV).

Dass diese hinlänglich bekannten Verkehrsregeln, die der Unfallverhütung dienen, im Alltag sowohl von Fahrzeuglenker/innen als auch von Fussgänger/innen nicht konsequent eingehalten und Verstösse dagegen immer noch häufig als blosser Kavaliersdelikte gewertet werden, ist dem Stadtrat bewusst. Andererseits liegt es auf der Hand, dass die Stadtpolizei aufgrund ihrer eingeschränkten Ressourcen und der grossen Aufgabenvielfalt gerade auch im Bereich des Strassenverkehrs nur begrenzt in der Lage ist, solche - leider alltäglichen - Regelverstösse im Interesse der Verkehrssicherheit zu verhindern bzw. zu ahnden.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

*„Ist der Stadtrat bereit, auf beiden Seiten der Zürcherstrasse weisse Streifen anzubringen, wie sie auch auf Bahnhöfen zu finden sind, um eine psychologische Barriere zu errichten?“*

Gemäss § 10 in Verbindung mit § 27 der kantonalen Signalisationsverordnung und Art. 3 lit. d der städtischen Vollzugsverordnung entscheidet grundsätzlich das Kommando der Stadtpolizei über Art, Standort und Ausführung von Markierungen sowie Leiteinrichtungen auf den Winterthurer Strassen. Welche Art von Markierungen und Signalisationen auf öffentlichen Strassen zulässig sind, ist in der Signalisationsverordnung des Bundes (nachfolgend: SSV) abschliessend geregelt. Ununterbrochene weisse Randlinien zeigen gemäss Art. 76 Abs. 1 SSV den Rand der Fahrbahn an. Solche Linien auf einem Trottoir zu markieren, mit dem Ziel, vorschriftswidrigem Überqueren der Fahrbahn vorzubeugen, würde daher Bundesrecht widersprechen. Abgesehen davon ist nicht auszuschliessen, dass solche ungewohnten Markierungen bei den Verkehrsteilnehmenden mehr Verwirrung stiften würden, als sie der Verkehrssicherheit förderlich wären.

Aus diesen Gründen sieht der Stadtrat davon ab, auf den Trottoirs beidseits der Zürcherstrasse weisse Streifen anbringen zu lassen. Im Übrigen gilt der Strassenabschnitt auf der Höhe des Zentrums Töss nach polizeilichen Kriterien nicht als eigentlicher Unfallschwerpunkt. Während der letzten Jahre haben sich im Bereich der Bushaltestellen zwischen der Stationsstrasse und der Schneidergasse nur wenige der Polizei bekannte Verkehrsunfälle ereignet.

Zur Frage 2:

*„Kann der Stadtrat die Polizei veranlassen, dort vermehrt Kontrollen durchzuführen und Bussen zu erteilen?“*

Auf der Höhe des Zentrums Töss kann die Zürcherstrasse an verschiedenen Orten gequert werden. Zu empfehlen ist primär die Fussgängerunterführung, die kürzlich teilsaniert wurde. Als Ergänzung dazu steht der Fussgängerstreifen bei der Stationsstrasse zur Verfügung, der 1998 auf einen parlamentarischen Vorstoss hin realisiert worden ist. Schliesslich kann die Zürcherstrasse auch auf der nahe gelegenen Überwerfung gequert werden.

Dass die Zürcherstrasse ungeachtet dieser verschiedenen Möglichkeiten leider auch auf der Höhe der Bushaltestellen „Zentrum Töss“ regelwidrig überquert wird, ist bekannt. Die Stadtpolizei nimmt täglich an verschiedenen Orten auf dem ganzen Stadtgebiet Verkehrskontrollen vor, so auch in diesem Bereich der Zürcherstrasse. Dabei werden fehlbare Fussgängerinnen und Fussgänger, welche die Fahrbahn weniger als 50 Meter von der Unterführung und/oder dem Fussgängerstreifen entfernt überqueren, mit einer Ordnungsbusse von Fr. 10.-- gebüsst und selbstverständlich auch im Sinn einer Präventivmassnahme auf die Gefährlichkeit ihres Verhaltens aufmerksam gemacht. Aufgrund ihrer beschränkten personellen Ressourcen ist die Stadtpolizei indes nicht in der Lage, ihre diesbezüglichen Kontrollen erheblich zu intensivieren. Jedoch wird der zuständige Quartierpolizist angewiesen, seine Aufmerksamkeit noch vermehrt diesem Strassenbereich zu widmen.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine bessere Beachtung von Strassenverkehrsregeln ganz allgemein nicht nur vom Ausmass polizeilicher Kontrolltätigkeit, sondern vor allem auch von der Bereitschaft jedes einzelnen Verkehrsteilnehmenden abhängt, das eigene Verhalten unter diesem Aspekt selbstkritisch zu hinterfragen und nötigenfalls – auch ohne behördlichen Zwang – den Regeln entsprechend zu ändern.

Zur Frage 3:

*„Ist der Stadtrat bereit, den nach der Renovation der Schneidergasse entfernten Fussgängerstreifen zwischen der ehemaligen Bank und der Einfahrt in den Seitenweg der Zürcherstrasse wieder anzubringen?“*

Die Schneidergasse wurde im Bereich der Zürcherstrasse in den letzten Jahren neu gestaltet. Weil dabei die Fahrbahn eingeengt wurde, konnte auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit auf die Markierung eines Fussgängerstreifens verzichtet werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Fall überdies, dass ein Fussgängerstreifen für die Fussgänger / innen nicht nur eine vorteilhafte Vortrittsregelung, sondern – wie eingangs erwähnt – auch die Verpflichtung mit sich bringt, den Übergang in jedem Fall zu benutzen, sobald er weniger als 50 m entfernt liegt. Vorliegend eine solche Pflicht zu begründen, erscheint dem Stadtrat angesichts der Verkehrssituation auf der Schneidergasse auch im Interesse der Fussgänger/innen als nicht geboten. Die gebotene Vorsicht und Rücksichtnahme vorausgesetzt, dient das heutige Verkehrsregime allen Verkehrsteilnehmern/innen, und zwar ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden. Sollten sich künftig wider Erwarten gleichwohl Sicherheitsprobleme ergeben, würde die fragliche Regelung selbstverständlich einer Neubeurteilung unterzogen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder